

Öffentliche Bekanntmachung

6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Kehlberg“ hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Planen, Bauen, Klima- und Umweltschutz der Hansestadt Attendorn hat in seiner Sitzung am 04.09.2023 die Einleitung des Verfahren zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Kehlberg“ sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden in der Zeit vom 18.09.2023 bis 20.10.2023 durchgeführt.

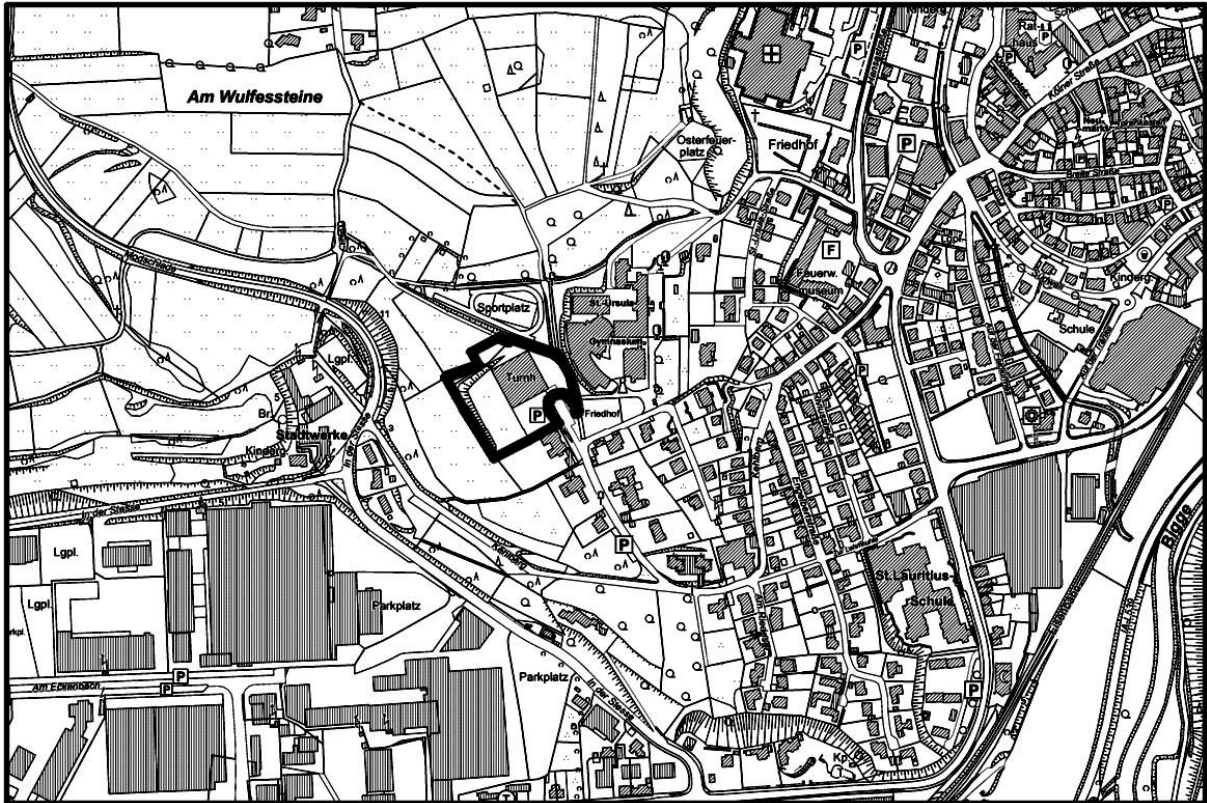
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 13.12.2023 eine diesbezügliche Abwägungsentscheidung über die während des genannten Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen getroffen und die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Kehlberg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2024 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW Seite 490), mit folgendem Wortlaut als Satzung beschlossen:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vom Ergebnis der Veröffentlichung des Planentwurfes wie in den beigefügten Anlagen dargestellt Kenntnis, wägt über die Anregungen der Öffentlichkeit sowie Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie vom Bürgermeister in dieser öffentlichen Vorlage vorgeschlagen ab und beschließt die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Kehlberg“ als Satzung.“

Die Begründung wird beschlossen.

Das Plangebiet beinhaltet die nördlich der Straße „Oberer Kehlberg“ liegenden Grundstücke Gemarkung Attendorn, Flur 3, Flurstücke 253, 362, 364 (tlw.), 366, 367, 447 und 448 (tlw.). Die Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche bezieht sich dabei auf die Grundstücke Gemarkung Attendorn, Flur 3, Flurstück 253, 367 und 447. Erschlossen wird das Plangebiet durch die Straße „Oberer Kehlberg“ und nordöstlich befinden sich die St. Ursula-Schulen. Die Abgrenzung der Bebauungsplanänderung ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt



Inhalt und Verfahren der Bebauungsplanänderung

Inhalt der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Kehlberg“ ist im Wesentlichen die Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauGB zur Ermöglichung eines Anbaus an die bestehende Dreifachsporthalle der St. Ursula-Schulen.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Von einer Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe verfügbarer umweltbezogener Informationen und der zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen.

Inkrafttreten und Bereithalten der Bebauungsplanänderung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Kehlberg“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Kehlberg“ und die Begründung werden vom Tage dieser Veröffentlichung an im Rathaus der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, während der allgemeinen Servicezeit und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht und zur Erläuterung des Inhalts sowie der Ziele und Auswirkungen bereitgehalten.

Unterlagen im Internet

Diese Bekanntmachung und die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen sind zudem im Internet veröffentlicht:

Bekanntmachungen: <https://erlebe-attendorn.de/rathaus-aktuell-2/>
Bauleitplanunterlagen: <https://www.o-sp.de/attendorn/plan?pid=76083>

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Kehlberg“ wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans

Auf die Vorschriften § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Demnach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Attendorn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung und Übereinstimmungserklärung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn am 13.12.2023 mit o. g. Wortlaut als Satzung beschlossene 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Kehlberg“, die Begründung, das Inkrafttreten der Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung des Bebauungsplanes sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem BauGB und der GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung tritt gemäß

§ 10 Abs. 3 s. 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem des Satzungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2023 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Attendorf, 01.03.2024

Der Bürgermeister:
Christian Pospischil

Aushang an der Bekanntmachungstafel
des Rathauses der Hansestadt Attendorf:
ausgehängt am _____ Unterschrift _____
abgenommen am _____ Unterschrift _____